HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47 | MITTWOCH, DEN 4. OKTOBER | 1995

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 1995	Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und anderer Gesetze	221
27. 9. 1995	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes und des Hamburgischen Zahnärztegesetzes	231
27. 9. 1995	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes	235
27. 9. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft	244

Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und anderer Gesetze

Vom 27. September 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Eintragungen zu den §§ 22a, 48, 49, 54, 55, 56 und 57 folgende Fassung:

   „§ 22a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers"

   „§ 48 Stellplätze und Fahrradplätze

   § 49 Ausgleichsabgaben für Stellplätze und Fahrradplätze"

   „§ 54 Bauherrin oder Bauherr

   § 55 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

   § 56 Unternehmerinnen und Unternehmer

   § 57 Bauleiterin oder Bauleiter"

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Werden Außenwandverkleidungen nach § 28 Absatz 4 Satz 2 aus brennbaren Baustoffen ausgeführt, so müssen auch vor diesen Wänden Aufstellflächen für Rettungswagen und Löschfahrzeuge vorhanden sein."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird in Nummer 6 hinter dem Wort „Stellplätze" die Textstelle „, auch mit Schutzdach ohne Seitenwände (Carports)," eingefügt.

   b) In Absatz 10 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nummer 4" durch die Bezeichnung „Nummer 5" ersetzt.

   c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.

   bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

4. In § 7 Satz 1 wird die Textstelle „kann zugelassen werden, daß“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „können“ die Wörter „Fahrradplätze sowie“ eingefügt.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

   „§ 25 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

6. In § 10 Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Eine Unterschreitung der Fläche nach Satz 1 ist zulässig, wenn sonst die auf dem Grundstück zulässige Bebauung nicht verwirklicht werden kann; dabei darf jedoch die Größe des Kleinkinderspielplatzes nach Satz 2 nicht verringert werden.“

7. In § 12 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Längere Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn das Dach mit seinen Aufbauten und Einschnitten auf die Gestaltung des Gebäudes abgestimmt ist, sich gestalterisch in die Umgebung einfügt und die Dachfläche prägend bleibt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

   b) In Absatz 8 wird die Textstelle „können in allen Baugebieten zugelassen werden“ durch die Textstelle „sind in allen Baugebieten zulässig“ ersetzt.

9. In § 14 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   „Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle einen Hinweis anzubringen, der die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für die Hauptgewerke enthalten muß und vom öffentlichen Weg aus sichtbar ist.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

    „Für Gebäude ohne Aufenthaltsräume genügt ein Hausnummernschild, das nicht beleuchtbar zu sein braucht.“

    b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

    „(5) Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind, soweit nach den örtlichen Verhältnissen möglich, überschaubar auszugestalten. Sie müssen in dem erforderlichen Umfang zu beleuchten sein.“

11. In § 20 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „der Hersteller“ durch „die Herstellerin oder der Hersteller“ ersetzt.

12. In § 20 Absatz 6 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Bezeichnung „§ 23 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

13. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „dem allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfungszeugnis,“ gestrichen.

14. § 22a wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift „Übereinstimmungserklärung des Herstellers“ wird ersetzt durch „Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers“.

    b) Absatz 1 erhält die Fassung:

    „(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

15. In § 22b Absatz 2 Satz 2 wird hinter der Textstelle „der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ die Textstelle „, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

    „Innere Brandwände können zur Unterteilung eines Gebäudes geschoßweise versetzt werden, wenn

    1. die Decken, soweit sie die versetzten Brandwände unmittelbar verbinden, feuerbeständig sind und keine Öffnungen haben,
    2. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und
    3. die Außenwände innerhalb des Versatzbereiches, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, daß eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht möglich ist.

    In Bereichen versetzter Brandwände sind brennbare Außenwandverkleidungen unzulässig.“

    b) In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:

    „Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich im einzigen Kellergeschoß und im obersten Dachgeschoß von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, wenn sie keine Aufenthaltsräume oder Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr enthalten und wenn von jeder Stelle in höchstens 20 m Entfernung ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum erreichbar ist.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

    „In ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden mit einer Gebäudegrundfläche bis zu 500 m² und nicht mehr als zwei Geschossen sind tragende Wände in zumindest feuerhemmender Ausführung zulässig, wenn sie beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. In Kellergeschossen müssen tragende Wände feuerbeständig sein.“

    b) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

    „Satz 1 gilt nicht für untergeordnete Gebäude bis 30 m³ umbauten Raum, wenn sie mindestens 5 m von anderen als untergeordneten Gebäuden entfernt errichtet werden.“

c) In Absatz 4 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„stabförmige Unterkonstruktionen sind aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „können zugelassen werden" durch die Wörter „sind zulässig" ersetzt.

bb) Satz 6 wird gestrichen.

e) In Absatz 6 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„In Gebäuden nach Absatz 1 Satz 3 und im obersten Geschoß von Dachräumen sind feuerhemmende Trennwände zulässig, wenn sie beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben."

f) In Absatz 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In Gebäuden nach Absatz 1 Satz 3 sind Wände allgemein zugänglicher Flure in feuerhemmender Ausführung zulässig, wenn sie beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben."

g) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden hinter dem Wort „landwirtschaftlichen" die Wörter „oder gewerblichen" eingefügt.

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In Gebäuden nach Absatz 1 Satz 3 sind Decken nach Satz 1 in feuerhemmender Ausführung zulässig, wenn sie unterseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben."

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 4 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„für stabförmige Unterkonstruktionen genügen normalentflammbare Baustoffe, wenn die Dämmschicht und die äußere Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „können zugelassen werden" durch die Wörter „sind zulässig" ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 3 werden hinter dem Wort „landwirtschaftlichen" die Wörter „oder gewerblichen" eingefügt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Hochhäusern, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses nicht höher als 30 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind Verkleidungen aus schwerentflammbaren Baustoffen und Unterkonstruktionen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn ein Streifen von mindestens 1 m Breite umlaufend um Öffnungen in Außenwänden aus nichtbrennbaren Bauprodukten hergestellt wird; das gilt nicht für Wände von Sicherheitstreppenräumen und deren Zugängen."

c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„An Stelle der selbstschließenden feuerhemmenden Abschlüsse nach Satz 1 sind Rauchschutztüren zulässig, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, in einem lichten Abstand von mindestens 2 m angeordnet sind und der zwischen ihnen liegende Raum als Schleuse mit feuerbeständigen Wänden und Decken, im übrigen ohne Öffnungen hergestellt ist und nichtbrennbare Verkleidungen und Fußbodenbeläge enthält."

b) In Absatz 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Rauchschutztüren sind zulässig als Türen zu Vorräumen und allgemein zugänglichen Fluren, wenn der Abstand zu anderen Öffnungen in den allgemein zugänglichen Fluren mindestens 2,5 m beträgt."

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Glasdächer von Gewächshäusern sind zulässig; für andere Gebäude sind sie als Teilflächen zulässig, wenn eine Brandübertragung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte durch besondere Vorkehrungen oder ergänzende bauliche Maßnahmen verhindert wird."

b) In Absatz 2 wird die Textstelle „kann eine Bedachung, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), zugelassen werden" durch die Textstelle „ist eine Bedachung, die den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), zulässig" ersetzt.

c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Das gilt nicht für

1. Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen von Vorbauten und Erkern, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und eine Brandausbreitung auf andere Geschosse verhindert wird,
2. Glasdächer aus nichtbrennbaren Baustoffen von Vorbauten, die einer untergeordneten Wohnnutzung dienen (z. B. Wintergärten), und
3. Dächer von An- und Vorbauten an freistehenden Wohngebäuden geringer Höhe mit einer Wohnung."

d) In Absatz 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist zulässig, wenn die Dachkonstruktion von unten durch eine feuerbeständige Decke geschützt wird und die Gebäudeaußenwand von der Decke bis mindestens 30 cm über Dach aus feuerbeständigen Bauteilen ausgeführt wird."

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen."

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als vier Wohnungen sind außenliegende Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn der Brandschutz und die Verkehrssicherheit durch ergänzende bauliche Maßnahmen sichergestellt werden."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In Hochhäusern ist ein innenliegender Treppenraum zulässig, wenn mindestens zwei Treppenräume vorhanden sind und der Brandschutz durch besondere Vorkehrungen, technische Einrichtungen oder ergänzende bauliche Maßnahmen gewährleistet ist."

c) In Absatz 6 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 darf der Rauch auch auf andere Weise abgeführt werden, wenn hierdurch Gefahren nicht entstehen."

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Größere Abstände sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen."

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Aufzüge, die außerhalb von Gebäuden liegen oder nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie vereinfachte Güter-, Kleingüter-, Mühlen- und Lagerhausaufzüge dürfen abweichend von den Absätzen 3, 4 und 6 hergestellt werden, wenn keine Bedenken wegen der Betriebs- und Verkehrssicherheit bestehen und der Brandschutz durch ergänzende bauliche oder technische Maßnahmen gewährleistet ist."

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn hierdurch Brandgefahren nicht entstehen können."

b) In Absatz 6 wird die Bezeichnung „die Absätze 1 und 2" durch die Bezeichnung „Absatz 1" sowie die Bezeichnung „Absätze 3 bis 6" durch die Bezeichnung „Absätze 2 bis 5" ersetzt.

c) In Absatz 7 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn hierdurch Brandgefahren nicht entstehen können. Absatz 1 gilt bezüglich der Anforderungen an Leitungen sinngemäß."

d) In Absatz 8 wird die Bezeichnung „Absatz 3 Satz 2" durch die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 2", die Bezeichnung „Absätze 4, 7 und 8" durch die Bezeichnung „Absätze 3, 6 und 7" sowie das Wort „Lüftungsleitungen" durch das Wort „Leitungen" ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, ihr oder sein Gebäude an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschließen und die Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen, sofern das Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgung grenzt."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Die Eigentümer" durch „Die Eigentümerinnen und Eigentümer" ersetzt.

c) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Herstellung von Brunnen zur Trinkwasserversorgung ist zulässig, wenn die Versorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz nicht gesichert ist und hygienische Anforderungen eingehalten werden."

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „können zugelassen werden" durch die Wörter „sind zulässig" ersetzt.

b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Kleinkläranlagen sind anstelle von Abwassersammelgruben zulässig, wenn die wasserwirtschaftlichen und hygienischen Anforderungen eingehalten werden."

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) In baulichen Anlagen sind nur solche Abfallschächte zulässig, mit denen Abfälle und Wertstoffe, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung eingesammelt werden, getrennt gesammelt und bereitgestellt werden können."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

30. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abstand darf bis auf 2 m verringert werden, wenn die Behälter in Müllbehälterschränken untergebracht werden."

bb) In Satz 3 wird die Zahl „220" durch die Zahl „240" ersetzt.

c) Die Absätze 4, 5, 7 und 8 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6, 9 und 10 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend."

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Bei Wohnungen sind anstelle der Fensterlüftung andere, gleichwirksame Lüftungseinrichtungen zulässig, sofern dieses aus Gesundheitsgründen notwendig ist;".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, sind ohne Fenster zulässig, wenn

1. gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und
2. eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung auf andere Weise sichergestellt ist oder wenn die Nutzung dieses erfordert."

32. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei gemeinsamen Zugängen für Wohnungen und andere Nutzungseinheiten dürfen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer entstehen."

b) In Absatz 4 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Grundfläche des Abstellraumes für Fahrräder und Kinderwagen muß 2 m² je Wohnung, mindestens jedoch 10 m² betragen. Die Fläche darf durch entsprechende Vergrößerung der privaten Abstellräume nachgewiesen werden."

c) In Absatz 6 Satz 6 werden die Wörter „können zugelassen werden" durch die Wörter „sind zulässig" ersetzt.

33. In § 46 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Sozialeinrichtungen, wie Pausen-, Dusch- und Umkleideräume, sowie die in den Absätzen 4, 5 und 7 geforderten Räume dürfen für mehrere Nutzungseinheiten gemeinschaftlich nachgewiesen werden, wenn wegen der Benutzung keine Bedenken bestehen."

34. Die §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

Stellplätze und Fahrradplätze

(1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge als offene Stellplätze oder Stellplätze in Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Bei baulichen Änderungen und bei Änderungen der Nutzung sind nur Stellplätze und Fahrradplätze für den Mehrbedarf infolge der Änderung herzustellen.

(2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die Herstellung von offenen Stellplätzen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist und soweit entsprechende Grundstücksflächen unbebaut sind oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können. Die Herstellung von Fahrradplätzen kann bei bestehenden baulichen Anlagen gefordert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist und Flächen oder Räume dafür zur Verfügung stehen oder mit angemessenem Aufwand hergerichtet werden können.

(3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Die Benutzung eines Grundstücks in der Nähe für notwendige Stellplätze oder für notwendige Fahrradplätze muß durch Baulast nach § 79 sichergestellt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze und Fahrradplätze auf dem Grundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen oder nachzuweisen sind, wenn Gründe der Wohnruhe oder des Verkehrs dies erfordern. Die Unterbringung der Kinderspiel- und Freizeitflächen sowie der Fahrradplätze auf dem Grundstück hat den Vorrang vor der Unterbringung der Stellplätze.

(4) Notwendige Stellplätze können in offenen oder geschlossenen Garagen gefordert werden, wenn die benachbarte Bebauung oder die Wohnruhe dies erfordert.

(5) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze dürfen nicht für andere als den dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Eine Nutzung notwendiger Stellplätze für andere Zwecke kann befristet zugelassen werden, insbesondere wenn nachweislich ein Bedarf an ihnen nicht besteht. Einzelne Stellplätze in vorhandenen Garagen dürfen als Fahrradplätze genutzt werden; dies gilt nicht für Stellplätze, die zu Wohnungen gehören.

(6) Die Herstellung von Stellplätzen kann mit Ausnahme des durch Wohnnutzung verursachten Stellplatzbedarfs ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. die öffentlichen Wege im Bereich des Grundstücks oder die nächsten Verkehrsknoten durch den Kraftfahrzeugverkehr ständig oder regelmäßig zu bestimmten Zeiten überlastet sind oder ihre Überlastung zu erwarten ist oder
2. das Grundstück durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen ist.

§ 49

Ausgleichsbeträge für Stellplätze und Fahrradplätze

(1) Die Verpflichtung nach § 48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn

1. nach § 48 Absatz 3 notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können,
2. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder wegen einer Untersagung nach § 48 Absatz 6 notwendige Stellplätze auf dem Grundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht hergestellt werden dürfen.

Die Zahlungspflicht entfällt, wenn in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Ausbau oder durch nachträgliche Abänderung und Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, ohne daß Vollgeschosse entstehen, geschaffen wird. Satz 2 gilt nicht, wenn der öffentliche Weg, an dem das Gebäude liegt, regelmäßig durch abgestellte Kraftfahrzeuge überlastet ist.

(2) Die Ausgleichsbeträge dürfen nur verwendet werden zum Erwerb von Flächen sowie zur Herstellung, Unterhaltung, Grundinstandsetzung und Modernisierung von

1. baulichen Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und von Fahrrädern,

2. Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. Parkleitsystemen und anderen Einrichtungen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie für sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs sowie
4. Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und von öffentlichen Radverkehrsanlagen.

(3) Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

(4) Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auch auf diesem. Die dingliche Haftung kann gegen die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer oder gegen die Erbbauberechtigte bzw. den Erbbauberechtigten geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn diese Person nicht persönliche Schuldnerin oder persönlicher Schuldner ist."

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Stellplätze, Fahrradplätze, Kinderspiel- und Freizeitflächen und Anlagen für Abfall- und Wertstoffe, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Die Verpflichtungen zur Herstellung, Instandhaltung und zum Betrieb der Gemeinschaftsanlagen gelten auch für die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger."

b) In Absatz 2 werden in Satz 3 die Wörter „einen Dritten" durch „eine Dritte oder einen Dritten" und in Satz 4 die Wörter „eines Dritten" durch „einer oder eines Dritten" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf sie oder ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten der Gemeinschaftsanlage Sicherheit leistet."

36. § 51 Absatz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,".

37. § 52 Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Stellplätze und Fahrradplätze."

38. In § 53 werden die Wörter „der Bauherr" durch „die Bauherrin oder der Bauherr" ersetzt.

39. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Bauherrin oder Bauherr

(1) Wer auf eigene Verantwortung eine bauliche Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt (Bauherrin oder Bauherr), hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nach § 55, Unternehmerinnen oder Unternehmer nach § 56 und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter nach § 57 zu bestellen. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen auch die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Mitteilungen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Bei untergeordneten Gebäuden oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen brauchen eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser und eine Bauleiterin oder ein Bauleiter nicht bestellt zu werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nicht erforderlich, wenn Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde und Erfahrung mitwirken. Wird eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser, eine Bauleiterin oder ein Bauleiter, eine Unternehmerin oder ein Unternehmer nicht bestellt, so übernimmt ihre Pflichten die Bauherrin oder der Bauherr. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(3) Sind die von der Bauherrin oder vom Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige bestellt sind.

(4) Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der ihr gegenüber die Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn zu erfüllen hat."

40. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, daß geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Diese sind der Bauaufsichtsbehörde gegenüber für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich."

41. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Unternehmerinnen und Unternehmer

(1) Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der

Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 70 Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Bauvorlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie oder er für diese Bauarbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

(3) Hat die Unternehmerin oder der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er geeignete Fachunternehmerinnen oder Fachunternehmer oder Fachleute heranzuziehen und dieses der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter mitzuteilen. Die Fachunternehmerinnen und Fachunternehmer und Fachleute sind für ihre Arbeiten verantwortlich."

42. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57
Bauleiterin oder Bauleiter

(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat auf der Baustelle als sachkundige Vertretung der Bauherrin oder des Bauherrn darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Sie oder er hat die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabe hat sie oder er auch auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muß über die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, daß geeignete Sachverständige (Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter) bestellt werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat ihre oder seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter aufeinander abzustimmen."

43. In § 60 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Antragsteller" durch die Wörter „die Antragstellerin oder den Antragsteller" ersetzt.

44. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit einem Beamten" durch „mit einer Beamtin oder einem Beamten" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes werden gleichgestellt

1. technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplom-Ingenieurinnen oder Diplom-Ingenieure) des Hochbau- oder Bauingenieurwesens und mindestens dreijähriger Berufspraxis,
2. andere technische Angestellte des Hochbau- oder Bauingenieurwesens mit einer der Vergütungsgruppen von III BAT aufwärts und mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis,
3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom Technischen Amtmann aufwärts,

die von der Leiterin oder dem Leiter der Baudienststelle für die Vorbereitung und Ausführung von Vorhaben bestellt sind."

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der öffentliche Bauherr" durch „die öffentliche Bauherrin oder der öffentliche Bauherr" ersetzt.

45. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit den Anträgen sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. In Gebieten mit Bodenverunreinigungen, die durch Rechtsverordnung nach § 81 Absatz 10 festgelegt oder gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 3 des Baugesetzbuches gekennzeichnet sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mit den Bauvorlagen die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vorzulegen; Art und Umfang etwaiger Bodenverunreinigungen müssen sich aus ihnen ergeben. Bauvorlagen können nacheinander entsprechend dem Fortgang des Prüfverfahrens eingereicht werden. Sie müssen jedoch bei Antragstellung so vollständig sein, daß als erster Schritt die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit geprüft werden kann."

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person oder Stelle im Sinne der Rechtsverordnung nach § 81 Absatz 8 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen."

46. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „einem Entwurfsverfasser, der" ersetzt durch „einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bauvorlageberechtigt für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind auch die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks und staatlich geprüfte Bautechnikerinnen und Bautechniker, wenn sie mindestens eine dreijährige praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister oder als staatlich geprüfte Bautechnikerin oder staatlich geprüfter Bautechniker in ihrem Beruf nachweisen."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bauvorlageberechtigt für den mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen Umbau oder Ausbau von Gebäuden ist auch, wer aufgrund des Hamburgischen Architektengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bauvorlageberechtigt für das Errichten und Ändern von Grundstücksentwässerungsanlagen im Zusammenhang mit dem Errichten und Ändern von Gebäuden geringer Höhe und im Zusammenhang mit Dachgeschoßausbauten sind auch Meisterinnen und Meister des Gas- oder Wasserinstallateurhandwerks."

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer nach den Absätzen 3 bis 7 bauvorlageberechtigten Person aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name dieser Person anzugeben."

47. In § 65 wird die Textstelle „Einem Bauherrn" durch „Einer Bauherrin oder einem Bauherrn" ersetzt.

48. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „Bauherr und Nachbarn" durch „Bauherrin oder Bauherr und Nachbarinnen oder Nachbarn" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Textstelle „Die Eigentümer" durch „Die Eigentümerinnen und Eigentümer" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Textstelle „des Eigentümers" durch „der Eigentümerin oder des Eigentümers" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Werden Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans beantragt, so hat die Bauherrin oder der Bauherr die Eigentümerinnen und Eigentümer betroffener Grundstücke über das Vorhaben zu benachrichtigen. Ist zu erwarten, daß öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange berührt werden, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu beteiligen. In diesen Fällen sind Einwendungen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erhoben werden. Auf den Ausschluß der Einwendungen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer hinzuweisen. Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Befreiung den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern bekanntzugeben. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr ein schriftliches Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke vorlegt."

49. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „dem Eigentümer" durch „der Eigentümerin oder dem Eigentümer" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn" durch „gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn" ersetzt.

50. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bauherrin oder der Bauherr ht die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke über genehmigungsbedürftige Bau- oder Abbruchvorhaben spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn zu unterrichten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben sind der Bauaufsichtsbehörde der Beginn der Ausführung und die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer der Hauptgewerke mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Der Bauaufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu bestätigen, daß die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke über das Bau- oder Abbruchvorhaben nach Absatz 2 unterrichtet sind."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber von der Bauherrin oder dem Bauherrn den Nachweis einer sachkundigen Person verlangen."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Über die endgültige Fertigstellung des genehmigungsbedürftigen Vorhabens ist die Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb zweier Wochen zu benachrichtigen. § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 1 bleiben unberührt."

51. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummern 1 und 2 erhalten die Fassung:

„1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,

2. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll."

b) Absatz 5 Satz 1 erhält die Fassung:

„Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat."

52. § 74 wird wie folgt verändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Grundeigentümer" durch „Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres Gebäude auf einem Nachbargrundstück, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des höherem Gebäudes zu dulden, daß die Schornsteine und Lüftungsleitungen des niedrigeren Gebäudes an der Grenzwand ihres oder seines Gebäudes befestigt und instand gehalten werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde angeordnet hat, daß die Schornsteine und die Lüftungsleitungen höher zu führen sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des höheren Gebäudes hat auch zu dulden, daß die Schornsteine und Lüftungsleitungen von ihrem oder seinem Grundstück aus gereinigt und daß die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf ihrem oder seinem Gebäude hergestellt und instand gehalten werden."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Gebäude an ein anderes niedrigeres Gebäude auf einem Nachbargrundstück angebaut, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des neu errichteten höheren Gebäudes dafür zu sorgen, daß das Dach des vorhandenen niedrigeren Gebäudes dicht an die Wand des höheren Gebäudes angeschlossen wird. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des vorhandenen niedrigeren Gebäudes hat dabei zu dulden, daß der erforderliche dichte Anschluß auch durch übergreifende Bauteile hergestellt wird."

d) Im Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 3 die Wörter „der Eigentümer" durch die Wörter „die Eigentümerin oder der Eigentümer" ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sind Arbeiten beabsichtigt, die eine Duldungspflicht auslösen, so hat dies die Bauherrin oder der Bauherr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ausführung der Eigentümerin oder dem Eigentümer des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks oder der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Vertretung bevollmächtigten Person mitzuteilen, sofern diese ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erreichen sind."

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bauherrin oder der Bauherr ist der Nachbarin und dem Nachbarn zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der aus Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 entsteht. Auf Verlangen der Nachbarin oder des Nachbarn ist vor Beginn der Ausführung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens Sicherheit zu leisten. Ergeht eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, so bestimmt die Bauaufsichtsbehörde die Höhe der Sicherheitsleistung."

53. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In § 77 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „der Bauherr" ersetzt durch „die Bauherrin oder der Bauherr".

b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Textstelle „von einem Sachkundigen, dessen" durch „von einer sachkundigen Person, deren" ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 5 Nummern 1 und 2 erhalten die Fassung:

„1. eine Bescheinigung einer auf dem Gebiet des Wärmeschutzes sachkundigen Person und

2. auf ihr Verlangen eine Bescheinigung einer auf dem Gebiet des Schallschutzes sachkundigen Person".

54. In § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „der Bauherr" durch „die Bauherrin oder der Bauherr" ersetzt.

55. § 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einem ihre Grundstücke betreffenden Handeln, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger."

56. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Pflichten als Bauherrin oder Bauherr (§ 54 Absätze 1, 2 und 4), als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser (§ 55 Absatz 1 Satz 3), als Unternehmerin oder Unternehmer (§ 56 Absatz 1), als Bauleiterin oder Bauleiter (§ 57 Absatz 1) oder als deren Vertretung zuwiderhandelt,".

b) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke vom Ausführungsbeginn nicht unterrichtet (§ 70 Absatz 2),".

57. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bauaufsichtlichen Prüfung bei bestimmten Arten von Vorhaben und hierfür bestimmte Voraussetzungen festzulegen,

2. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung, der Bauzustandsbesichtigung und der Erteilung von Bescheinigungen auf Sachverständige oder sachverständige Stellen."

a1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 57) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerinnen oder Unternehmer,

der Bauleiterin oder des Bauleiters, von Sachverständigen oder Behörden über die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen vorzulegen haben."

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für Sachverständige zu erlassen über

1. die Fachbereiche, in denen die Sachverständigen tätig werden,
2. die Anforderungen an die Sachverständigen insbesondere in bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
3. das Verfahren der Anerkennung sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
4. die Festsetzung einer Altersgrenze,
5. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
6. die Überwachung der Sachverständigen und
7. die Vergütung der Sachverständigen."

c) In Absatz 11 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nummer 5" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nummer 6" ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hamburgische Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 4. Dezember 1990 mit der Änderung vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Seite 233, 1993 Seite 146) aufzuheben oder nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 zu ändern."

58. § 83 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die über die bauliche Anlage verfügungsberechtigte Person hat alle baulichen Anlagen in standsicherem und gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten."

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

In § 2 Absatz 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221) wird die Jahreszahl „1994" durch die Jahreszahl „1995" ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Garagen

Das Gesetz über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Garagen vom 15. April 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausgleichsbetrag nach § 49 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), beträgt unbeschadet des Absatzes 2

1. für Bauvorhaben in dem in der Anlage rot umrandeten Bereich, mit Ausnahme des durch Wohnnutzung verursachten Bedarfes,

je notwendigem Stellplatz
oder je notwendiger Garage..... 32 300 DM,
je notwendigem Fahrradplatz ..... 3 230 DM,

2. im übrigen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für den durch Wohnnutzung verursachten Bedarf in dem in der Anlage rot umrandeten Bereich

je notwendigem Stellplatz
oder je notwendiger Garage..... 17 600 DM,
je notwendigem Fahrradplatz ..... 1 760 DM."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5200" durch die Zahl „5800" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wegen Verkehrsüberlastung" gestrichen.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbFG) vom 1. Dezember 1992 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 251, 1994 Seiten 79, 83) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insbesondere sind bei Bauausführung oder Abbruch anfallende Bauabfälle am Anfallort so zu trennen und getrennt zu halten, daß eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung möglich bleibt."

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nur für Vorhaben, für die nach seinem Inkrafttreten Bauanträge gestellt oder Bauanzeigen erstattet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs aller für die Beurteilung des Vorhabens und für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen; geringfügige Mängel in den Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gilt dieses Gesetz, wenn nach seinem Inkrafttreten mit der Bauausführung begonnen wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 1995.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes und des Hamburgischen Zahnärztegesetzes

Vom 27. September 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

Das Hamburgische Ärztegesetz vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 152, 203), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 151) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) In den die §§ 10 und 11 betreffenden Eintragungen wird jeweils das Wort „Ermächtigung" durch das Wort „Befugnis" ersetzt.
   b) Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 g eingefügt:
      „§ 15a Ethik-Kommission
      § 15b Zielsetzung
      § 15c Aufgaben
      § 15d Zusammensetzung
      § 15e Satzung
      § 15f Stellung der Mitglieder
      § 15g Veröffentlichung".

2. In § 5 Absatz 2 Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
   „11. der Verpflichtung, sich in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen, insbesondere vor klinischen Versuchen am Menschen, vor epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten und vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe beraten zu lassen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
   b) Im neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
      „Der Ärztekammer steht es frei, an Stelle der Bezeichnung „Teilgebiet" die Bezeichnung „Schwerpunkt" zu verwenden."
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
      „(2) Ärzte können weitere zusätzliche Qualifikationen (fakultative Weiterbildung, Fachkundenachweis) erwerben, für die die Kammer eine Bescheinigung erteilt; diese berechtigen nicht zur Ankündigung."

4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Zusatzbezeichnungen, für zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (fakultative Weiterbildung) sowie für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Erkenntnisse und Erfahrungen voraussetzen und für die Fachkundenachweise erteilt werden."
   b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
      „Entsprechendes gilt für die fakultative Weiterbildung und für Fachkundenachweise."

5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten sowie in der fakultativen Weiterbildung im Gebiet ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist."
   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Eine Weiterbildung kann aus stichhaltigen Gründen — insbesondere aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf — in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die Ärztekammer."

6. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung" durch das Wort „Befugnis" ersetzt.
   b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten sowie im Rahmen der fakultativen Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung dazu befugter Ärzte in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) einschließlich zugelassener Praxen durchgeführt. Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin" sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Union nicht bezieht, kann teilweise auch bei einem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Union geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen" wird in besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für die Weiterbildung in Bereichen sowie für die Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Arzt nur erteilt werden, wenn er selbst eine entsprechende Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dieser Weiterbildung entsprechende Tätigkeit regelmäßig beruflich ausübt; sie kann mehreren Ärzten gemeinsam erteilt werden. In geeigneten Fällen können auch Fachärzte, die nicht die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin" führen, in ihrem Gebiet zur Weiterbildung mit der Maßgabe befugt werden, daß der Weiterbildungsabschnitt nur zur Anrechnung für das Gebiet „Allgemeinmedizin" anerkannt werden darf. Die näheren Voraussetzungen für Befugnisse sind in der Weiterbildungsordnung zu regeln. Mit der Beendigung der Tätigkeit des Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung."

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ermächtigte" durch das Wort „befugte" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung" durch das Wort „Befugnis" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Befugnis des Arztes und den Widerruf der Befugnis entscheidet die Ärztekammer. Die Erteilung der Befugnis bedarf eines Antrages."

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte, aus dem hervorgeht, für welche Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche sie zur Weiterbildung befugt sind."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bescheinigungen über die fakultative Weiterbildung und die Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß an Stelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb innerhalb einer Frist, die drei Monate nicht unterschreiten soll, auszugleichen."

9. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 g eingefügt:

„§ 15 a

Ethik-Kommission

Die Ärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission als unselbständige Einrichtung. Sie kann bei entsprechendem Bedarf weitere Ethik-Kommissionen errichten.

§ 15 b

Zielsetzung

Die Ethik-Kommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.

§ 15 c

Aufgaben

Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Ärzte und andere Wissenschaftler hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und aufgrund des geltenden Rechts sowie nach dem Stand der Wissenschaft ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist zu begründen, wenn dem Vorhaben nicht uneingeschränkt zugestimmt wird.

§ 15 d

Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen sieben Frauen und sieben Männer sein sollen; als fünfzehntes Mitglied sollen eine Frau und ein Mann für jeweils vier Jahre abwechselnd berücksichtigt werden. Ihr gehören acht Ärzte verschiedener Fachrichtungen, davon ein in der klinischen Grundlagenforschung tätiger Wissenschaftler, sowie ein Medizintechniker, zwei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, ein Geistes- beziehungsweise Sozialwissenschaftler, zwei Pflegekräfte und eine Person als Vertretung der Bevölkerung an. Der Vorsitzende der Kommission ist Arzt. Für die Mitglieder können Vertreter benannt werden.

(2) Im Einvernehmen zwischen Senat und Ärztekammer werden ärztliche Mitglieder von der Ärztekammer, nichtärztliche Mitglieder vom Senat benannt. Die Ärztekammer beruft die Mitglieder.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung der Mitglieder ist möglich.

(4) Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.

(5) Die in die Ethik-Kommission berufenen Mitglieder sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 15 e

Satzung

(1) Die Ärztekammer gibt sich zur Errichtung der Ethik-Kommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Anforderungen an die Sachkunde und die Pflichten der Mitglieder,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Verfahrensordnung,
4. das Verfahren einer Auswahl der ärztlichen Mitglieder,
5. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden,
7. die Kosten des Verfahrens,
8. die Entschädigung der Mitglieder,
9. die Abdeckung der Haftung durch den Träger oder eine Versicherung,
10. die Anerkennung der Voten anderer öffentlichrechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,
11. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(2) Durch Satzung kann geregelt werden, daß die Ethik-Kommission allen Ärzten auch zur Beratung in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen zur Verfügung steht, soweit es sich nicht um Aufgaben der Zentralen Ethik-Kommission bei der Bundesärztekammer oder ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.

§ 15 f

Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(2) Mitglieder der Kommission dürfen bei eigenen Anträgen und bei solchen von Personen, denen gegenüber eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.

§ 15 g

Veröffentlichung

(1) Die Anfragen und eingehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit im Hamburger Ärzteblatt mindestens jährlich, soweit der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem nicht entgegensteht. Das Nähere regelt die Satzung."

10. § 33 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Satzungen der Ärztekammer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Artikel 2

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Zahnärztegesetzes

Das Hamburgische Zahnärztegesetz vom 1. Dezember 1983 mit der Änderung vom 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 263, 1993 Seiten 149, 151) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 g eingefügt:
„§ 15a Ethik-Kommission
§ 15b Zielsetzung
§ 15c Aufgaben
§ 15d Zusammensetzung
§ 15e Satzung
§ 15f Stellung der Mitglieder
§ 15g Veröffentlichung".

2. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 g eingefügt:

„§ 15 a

Ethik-Kommission

Die Zahnärztekammer kann eine Ethik-Kommission als unselbständige Einrichtung errichten.

§ 15 b

Zielsetzung

Die Ethik-Kommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.

§ 15 c

Aufgaben

Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Zahnärzte und andere Wissenschaftler hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und aufgrund des geltenden Rechts sowie nach dem Stand der Wissenschaft ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist zu begründen, wenn dem Vorhaben nicht uneingeschränkt zugestimmt wird.

§ 15 d

Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei Frauen und drei Männer sein sollen; als siebtes Mitglied sollen eine Frau und ein Mann für jeweils vier Jahre abwechselnd berücksichtigt werden. Ihr gehören vier Zahnärzte verschiedener Fachrichtungen, ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt, ein Geistes- beziehungsweise Sozialwissenschaftler und eine Person als Vertretung der Bevölkerung an. Der Vorsitzende der Kommission ist Zahnarzt. Für die Mitglieder können Vertreter benannt werden.

(2) Im Einvernehmen zwischen Senat und Zahnärztekammer werden zahnärztliche Mitglieder von der Zahnärztekammer, nichtzahnärztliche Mitglieder vom Senat benannt. Die Zahnärztekammer beruft die Mitglieder.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung der Mitglieder ist möglich.

(4) Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.

(5) Die in die Ethik-Kommission berufenen Mitglieder sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 15 e

Satzung

(1) Die Zahnärztekammer gibt sich zur Errichtung der Ethik-Kommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Anforderungen an die Sachkunde und die Pflichten der Mitglieder,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Verfahrensordnung,
4. das Verfahren einer Auswahl der zahnärztlichen Mitglieder,
5. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden,
7. die Kosten des Verfahrens,
8. die Entschädigung der Mitglieder,
9. die Abdeckung der Haftung durch den Träger oder eine Versicherung,
10. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,
11. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(2) Durch Satzung kann geregelt werden, daß die Ethik-Kommission allen Zahnärzten auch zur Beratung in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen zur Verfügung steht, soweit es sich nicht um ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.

§ 15 f

Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(2) Mitglieder der Kommission dürfen bei eigenen Anträgen und bei solchen von Personen, denen gegenüber eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.

§ 15 g

Veröffentlichung

(1) Die Anfragen und eingehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit im Hamburger Zahnärzteblatt mindestens jährlich, soweit der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem nicht entgegensteht. Das Nähere regelt die Satzung."

3. § 33 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzungen der Zahnärztekammer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Artikel 3

Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt der Ernennung der Mitglieder der gesetzlich geregelten Ethik-Kommission nimmt die bei der Ärztekammer Hamburg bestehende Ethik-Kommission die Funktion der nach Landesrecht einzurichtenden Kommission wahr.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 1995.

Der Senat

Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 27. September 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG)

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Hilfen für psychisch Kranke

§ 2 Hilfebedürftige Personen

§ 3 Anspruch auf Hilfen

§ 4 Umfang der Hilfen

§ 5 Zusammenarbeit

Dritter Abschnitt: Vorsorgende Hilfe

§ 6 Ziel der vorsorgenden Hilfe

Vierter Abschnitt: Untersuchung

§ 7 Maßnahmen der zuständigen Behörde

Fünfter Abschnitt: Unterbringung

Erster Unterabschnitt: Begriff und Voraussetzungen

§ 8 Begriff der Unterbringung

§ 9 Voraussetzungen der Unterbringung

Zweiter Unterabschnitt: Anordnung der Unterbringung

§ 10 Unterbringungsantrag

§ 11 Berichtspflicht

§ 12 Sofortige Unterbringung

Dritter Unterabschnitt: Vollzug der Unterbringung

§ 13 Aufgabe

§ 14 Maßnahmen beim Beginn der Unterbringung

§ 15 Eingangsuntersuchung

§ 16 Behandlung der psychischen Krankheit

§ 17 Andere ärztliche Behandlungen

§ 18 Fixierungen

§ 19 Persönliches Eigentum; Besuchsrecht

§ 20 Schrift- und Paketverkehr

§ 21 Telefongespräche

§ 22 Beurlaubungen

§ 23 Aufsichtskommission

Vierter Unterabschnitt: Entlassung

§ 24 Entlassung

Sechster Abschnitt: Nachgehende Hilfe

§ 25 Ziel der nachgehenden Hilfe

§ 26 Mitwirkung bei einer Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung

Siebenter Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 27 Datenerhebung

§ 28 Datenspeicherung

§ 29 Datennutzung

§ 30 Datenübermittlung

§ 31 Forschung mit personenbezogenen Daten

§ 32 Auskunft und Akteneinsicht

§ 33 Datenlöschung

Achter Abschnitt: Kosten

§ 34 Kosten der Unterbringung

§ 35 Sonstige Kosten

Neunter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 36 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Gewährung von Hilfen für Personen, die an einer psychischen Krankheit oder deren Folgen leiden, die von einer psychischen Krankheit bedroht sind oder bei denen Anzeichen für eine psychische Krankheit bestehen,
2. die Untersuchung von Personen, bei denen Anzeichen dafür bestehen, daß sie aufgrund einer psychischen Krankheit sich selbst oder andere erheblich gefährden,
3. die Unterbringung von Personen, bei denen aufgrund einer psychischen Krankheit die gegenwärtige Gefahr besteht, daß sie sich selbst oder andere Personen erheblich schädigen.

(2) Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Psychosen, behandlungsbedürftige Abhängigkeitskrankheiten und andere behandlungsbedürftige psychische Störungen. Als psychische Krankheit im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine geistige Behinderung, soweit die behinderte Person wegen der psychischen Auswirkungen dieser Behinderung behandlungsbedürftig ist.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, bei denen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nummer 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs vollzogen werden.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen über Hilfen für psychisch Kranke

§ 2
Hilfebedürftige Personen

Personen,

1. die an einer psychischen Krankheit oder deren Folgen leiden,
2. die von einer psychischen Krankheit bedroht sind oder
3. bei denen Anzeichen für eine psychische Krankheit bestehen (hilfebedürftige Personen), sollen durch fachgerechte, der Art ihrer Erkrankung angemessene ärztliche und psychosoziale Beratung und Betreuung (Hilfe) dazu befähigt werden, ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft zu führen.

§ 3
Anspruch auf Hilfen

Die zuständige Behörde hat die Hilfen anzubieten, sobald ihr bekannt wird, daß die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Personen, die aufgrund ihrer psychischen Krankheit nicht in der Lage sind, sich selbst um Hilfen zu bemühen, sollen zu diesem Zweck durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde aufgesucht werden. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, daß die Hilfen den hilfebedürftigen Personen wohnortnah gewährt werden können. Bei der Gewährung von Hilfen an Kinder und Jugendliche sind deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

§ 4
Umfang der Hilfen

(1) Art, Ausmaß und Dauer der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, soweit dieses Gesetz nicht bestimmte Maßnahmen vorschreibt.

(2) Die Hilfen umfassen auch die psychosoziale Beratung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, die eine hilfebedürftige Person betreuen.

(3) Befindet sich eine hilfebedürftige Person wegen ihrer psychischen Krankheit in ärztlicher Behandlung, so kann die Hilfe zur Ergänzung der Behandlung gewährt werden.

(4) Zur Gewährung von Hilfen sind bei der zuständigen Behörde regelmäßig Sprechstunden unter der Leitung eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes abzuhalten. Sie dienen dazu, im Einzelfall festzustellen, ob und in welcher Weise geholfen werden kann, ob eine Beratung Erfolg gehabt hat und ob weitere ärztliche oder psychosoziale Betreuungsmaßnahmen zu treffen sind. Darüber hinaus sind in dem erforderlichen Umfang Hausbesuche durchzuführen.

(5) Bei der Gewährung der Hilfen sollen in der zuständigen Behörde Angehörige der verschiedenen bei der Beratung und Behandlung psychisch Kranker tätigen Berufsgruppen zusammenwirken.

§ 5
Zusammenarbeit

Die für die Gewährung der Hilfen zuständige Behörde arbeitet mit den in Betracht kommenden Organisationen, den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, den psychiatrischen Krankenhausabteilungen und sonstigen psychiatrischen Einrichtungen einschließlich den dort tätigen Sozialdiensten sowie den niedergelassenen Ärzten zur Unterstützung und Ergänzung der eigenen Maßnahmen zusammen.

Dritter Abschnitt
Vorsorgende Hilfe

§ 6
Ziel der vorsorgenden Hilfe

Die vorsorgende Hilfe soll insbesondere dazu beitragen, daß Personen, die an einer psychischen Krankheit oder deren Folgen leiden oder davon bedroht sind oder bei denen Anzeichen für eine psychische Krankheit bestehen,

1. rechtzeitig, umfassend und ihren Problemen angemessen betreut und behandelt werden,
2. so lange wie möglich in ihrem jeweiligen Lebenskreis bleiben oder zumindest ein weitgehend selbständiges Leben außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen führen können.

Vierter Abschnitt
Untersuchung

§ 7
Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Sind Anzeichen dafür vorhanden, daß eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit sich selbst oder andere erheblich gefährdet, kann die zuständige Behörde diese Person zu einer Untersuchung in der Sprechstunde der Behörde auffordern. Die Untersuchung soll von einem Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet vorgenommen werden; in jedem Fall muß der Arzt in der Psychiatrie erfahren sein. Das Ergebnis der Untersuchung teilt der Arzt der untersuchten Person mit. Soweit es erforderlich erscheint, soll er der untersuchten Person empfehlen, sich ärztlich behandeln zu lassen. Begibt sie sich daraufhin in ärztliche Behandlung, so teilt die Behörde den Untersuchungsbefund dem

behandelnden Arzt mit; dies ist der untersuchten Person mitzuteilen.

(2) Der Person, die nach Absatz 1 zu einer Untersuchung in der zuständigen Behörde aufgefordert wird, steht es frei, sich statt dessen innerhalb der gesetzten Frist durch einen Arzt ihrer Wahl mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet untersuchen zu lassen, wenn der zuständigen Behörde dadurch keine Kosten entstehen und der Arzt die zuständige Behörde unverzüglich darüber unterrichtet, ob und welche Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen. Die Person ist in der Aufforderung nach Absatz 1 auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Folgt die Person der Aufforderung nach Absatz 1 nicht und geht auch keine Mitteilung eines Arztes nach Absatz 2 ein, so soll nach Ablauf der gesetzten Frist durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde, die mit der Durchführung von Hilfen nach § 2 betraut sind, ein Hausbesuch durchgeführt werden. Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder unzweckmäßig, so soll versucht werden, sich auf andere Weise einen Eindruck von dem Gesundheitszustand der Person zu verschaffen. Kann dadurch das Vorliegen einer Gefährdung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden, so dürfen die Mitarbeiter der zuständigen Behörde zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Wohnung, in der die Person lebt, betreten.

(4) Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß von einer Person eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgeht, so kann der Arzt der zuständigen Behörde die Untersuchung unmittelbar durchführen. Er darf zu diesem Zweck die Wohnung, in der die Person lebt oder sich aufhält, betreten.

Fünfter Abschnitt
Unterbringung

Erster Unterabschnitt
Begriff und Voraussetzungen

§ 8
Begriff der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen in den abgeschlossenen Teil einer psychiatrischen Krankenhausabteilung oder in eine sonstige geeignete Einrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll. Eine Unterbringung liegt auch dann vor, wenn einer Person untersagt wird, eine nicht abgeschlossene Einrichtung der in Satz 1 genannten Art zu verlassen, oder wenn sie daran gehindert wird.

(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn ein Minderjähriger gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingewiesen wird oder dort verbleiben soll oder wenn der gesetzliche Vertreter hierzu keine Erklärung abgibt. Dies gilt entsprechend, wenn einem Volljährigen ein Betreuer mit dem Recht zur Aufenthaltsbestimmung bestellt worden ist.

§ 9
Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn und solange aufgrund einer psychischen Krankheit der unterzubringenden Person die gegenwärtige Gefahr besteht, daß die Person sich selbst oder eine andere Person erheblich schädigt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.

(2) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Absatz 1 besteht dann, wenn sich die psychische Krankheit so auswirkt, daß ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.

(3) Eine Unterbringung nach diesem Gesetz ist unzulässig, solange die betroffene Person nach § 126a der Strafprozeßordnung einstweilen untergebracht ist.

Zweiter Unterabschnitt
Anordnung der Unterbringung

§ 10
Unterbringungsantrag

(1) Die Anordnung der Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht bedarf eines Antrags der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für die Verlängerung der Unterbringung.

(2) Dem Antrag ist das Zeugnis eines Arztes beizufügen.

§ 11
Berichtspflicht

Rechtzeitig vor dem in der gerichtlichen Entscheidung bestimmten Ende der Unterbringung haben die zuständige Behörde und die Krankenhausabteilung oder die sonstige Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, dem Gericht über den Zustand der betroffenen Person und die Aussichten für eine Beendigung der Unterbringung zu berichten.

§ 12
Sofortige Unterbringung

(1) Ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, das auf einer frühestens am Vortag bei der unterzubringenden Person durchgeführten eigenen Untersuchung beruht, anzunehmen, daß eine Gefahr im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 besteht, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Unterbringung anordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(2) Die unterzubringende Person soll vor der sofortigen Unterbringung von einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt der zuständigen Behörde aufgesucht und untersucht werden. Ergibt sich hierbei, daß durch eine sofort beginnende ambulante Heilbehandlung die Unterbringung entbehrlich werden würde, so soll, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist, der Arzt mit der Heilbehandlung beginnen.

(3) Ordnet die zuständige Behörde eine sofortige Unterbringung an, so hat sie unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Unterbringung zu beantragen, es sei denn, daß eine gerichtliche Entscheidung voraussichtlich erst nach der Entlassung der untergebrachten Person ergehen würde.

(4) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer sofortigen Unterbringung entscheidet auf Antrag der untergebrachten Person das Vormundschaftsgericht, wenn die untergebrachte Person ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit hat. Auf das Verfahren finden die für Unterbringungsmaßnahmen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; die Beschwerde steht nur der untergebrachten Person und der zuständigen Behörde zu.

Dritter Unterabschnitt
Vollzug der Unterbringung

§ 13
Aufgabe

(1) Die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Unterbringung und die sofortige Unterbringung werden von der zuständigen Behörde oder in einer von der zuständigen Behörde ermächtigten sonstigen geeigneten Einrichtung vollzogen.

(2) Die Ermächtigung sonstiger Einrichtungen darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung insbesondere im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung geeignet ist. Die Ermächtigung kann entsprechend den Gegebenheiten in der Einrichtung auf bestimmte Krankengruppen beschränkt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich.

(3) Die untergebrachte Person unterliegt während der Unterbringung nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit.

(4) Wird eine Person, die in einem anderen Bundesland nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften wegen einer psychischen Krankheit untergebracht ist, nach oder durch Hamburg befördert, so kann der Vollzug der Unterbringung während des Transports auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg von Bediensteten des anderen Bundeslandes nach den bisher für die Unterbringung maßgebenden Rechtsvorschriften und Entscheidungen fortgesetzt werden.

§ 14
Maßnahmen beim Beginn der Unterbringung

(1) Beim Beginn der Unterbringung ist der unterzubringenden Person der Grund der Unterbringung mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

(2) Bei einer Abholung der unterzubringenden Person aus ihrer Wohnung ist ihr Gelegenheit zu geben, für die Zeit ihrer Abwesenheit Vorsorge zu treffen, soweit dies mit der Anordnung der Unterbringung vereinbar ist.

(3) Ist die unterzubringende Person nicht in der Lage, selbst Vorsorge für ihre häusliche Umgebung zu treffen, und werden weder Angehörige noch sonstige Vertrauenspersonen von der Unterbringung benachrichtigt, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob in der häuslichen Umgebung der unterzubringenden Person durch deren Abwesenheit Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, und die zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zu diesem Zweck darf die Wohnung, in der die unterzubringende Person bisher gelebt hat und die nicht erkennbar durch andere Personen betreut wird, betreten werden. Die Maßnahmen sollen mit der unterzubringenden Person erörtert werden, soweit ihr Gesundheitszustand dies zuläßt.

(4) Sofern notwendig, erfolgt die Beförderung der unterzubringenden Person in ein Krankenhaus oder eine sonstige Einrichtung durch die zuständige Behörde mit einem dafür geeigneten Fahrzeug unter Betreuung von zwei im Umgang mit psychisch Kranken erfahrenen Begleitern.

§ 15
Eingangsuntersuchung

(1) Bei der Aufnahme in die psychiatrische Krankenhausabteilung oder die sonstige in § 8 Absatz 1 genannte Einrichtung ist die eingewiesene Person unverzüglich ärztlich zu untersuchen.

(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß die Unterbringungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist

1. in den Fällen einer gerichtlich angeordneten Unterbringung das Gericht und die zuständige Behörde, die die Anordnung der Unterbringung nach § 10 beantragt hat, unverzüglich zu unterrichten und die eingewiesene Person bis zur erneuten Entscheidung des Gerichts zu beurlauben,
2. in den Fällen einer sofortigen Unterbringung die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, damit diese die Anordnung der sofortigen Unterbringung aufheben kann.

§ 16
Behandlung der psychischen Krankheit

(1) Die untergebrachte Person wird wegen der psychischen Krankheit, die zu ihrer Unterbringung geführt hat, nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst behandelt; die Behandlung schließt die dazu notwendigen Untersuchungen sowie die gebotenen psychotherapeutischen und soziotherapeutischen Maßnahmen ein. Maßnahmen ohne Einwilligung der untergebrachten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung und ihre Gründe sind aufzuzeichnen.

(2) Ist die Behandlung mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der untergebrachten Person verbunden oder würde sie die Persönlichkeit der untergebrachten Person auf Dauer wesentlich verändern, so darf sie nur mit Einwilligung der untergebrachten Person und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht.

(3) Ist die untergebrachte Person in den Fällen des Absatzes 2 nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters maßgebend. Besitzt die untergebrachte Person zwar die in Satz 1 genannten Fähigkeiten, ist sie aber minderjährig, so ist neben ihrer Einwilligung die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters in den persönlichen Angelegenheiten erforderlich.

(4) Eine Behandlung, die die Persönlichkeit der untergebrachten Person in ihrem Kernbereich verändern würde, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine Behandlung, die der Erprobung von Arzneimitteln oder Verfahren dient.

(5) Die Behandlung ist der untergebrachten Person in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise zu erläutern.

§ 17
Andere ärztliche Behandlungen

(1) Wegen einer anderen als der in § 16 genannten Krankheit ist eine ärztliche Untersuchung und Behandlung bei Lebensgefahr oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters zulässig.

(2) Die Zwangsmaßnahme muß für die Beteiligten zumutbar sein. Sie darf insbesondere das Leben der untergebrachten Person nicht gefährden.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung und ihre Gründe sind aufzuzeichnen.

(4) Eine Behandlung, die der Erprobung von Arzneimitteln oder Verfahren dient, ist unzulässig.

§ 18
Fixierungen

(1) Eine untergebrachte Person darf zeitweise fixiert werden, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, daß sie gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder sich verletzt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fixierte Person ist an Ort und Stelle ständig in geeigneter Weise zu betreuen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist und außerdem sichergestellt ist, daß die fixierte Person auf ihr Verlangen unverzüglich von einem zur Betreuung geeigneten Mitarbeiter aufgesucht wird.

(2) Eine Fixierung darf nur von einem Arzt aufgrund einer eigenen Untersuchung befristet angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf eine Fixierung vorläufig auch von einer Pflegekraft angeordnet werden; die Entscheidung eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen. Soll eine Fixierung über 12 Stunden hinaus andauern oder nach weniger als 12 Stunden erneut angeordnet werden, so ist außerdem die Zustimmung des ärztlichen Leiters der Krankenhausabteilung oder der sonstigen Einrichtung, in der die fixierte Person untergebracht ist, oder eines weiteren Arztes mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet erforderlich.

(3) Art, Beginn und Ende einer Fixierung, die Gründe für ihre Anordnung und die Art der ständigen Betreuung oder etwaige Gründe für das Absehen von einer ständigen Betreuung sind aufzuzeichnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine untergebrachte Person durch vergleichbare Maßnahmen in ihrer Bewegungsfreiheit auf engen Raum beschränkt wird.

§ 19
Persönliches Eigentum; Besuchsrecht

Die untergebrachte Person hat das Recht, ihre persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer zu haben und Besuch zu empfangen, soweit es ihr Gesundheitszustand gestattet und die Sicherheit und das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung nicht erheblich gefährdet werden.

§ 20
Schrift- und Paketverkehr

(1) Der Schriftverkehr der untergebrachten Person darf überwacht werden, soweit es zur Verhinderung von erheblichen Nachteilen für die untergebrachte Person oder von erheblichen Gefahren für die Sicherheit oder das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung erforderlich ist. Die Anordnung der Überwachung und ihre Gründe sind aufzuzeichnen. Die untergebrachte Person ist unverzüglich über die Überwachung zu unterrichten, sobald ihre Gesundheit dadurch nicht gefährdet wird. Nicht überwacht wird der Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrem gesetzlichen Vertreter, mit dem mit ihrer Vertretung beauftragten Rechtsanwalt oder dem ihr bestellten Pfleger für das Verfahren sowie mit Gerichten, Behörden und Volksvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, der Aufsichtskommission nach § 23 und dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Schreiben an die untergebrachte Person dürfen wegen ihres Inhalts nur angehalten werden, wenn ihre Weiterleitung der untergebrachten Person gesundheitlichen Schaden zufügen oder die Sicherheit oder das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung erheblich gefährden würde. Schreiben der untergebrachten Person dürfen wegen ihres Inhalts nur angehalten werden, wenn durch ihre Weiterleitung erhebliche Nachteile für die untergebrachte Person zu befürchten sind und die untergebrachte Person aufgrund ihres Zustandes unfähig ist, die Folgen ihres Verhaltens zu übersehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Schreiben der untergebrachten Person, die unrichtige Darstellungen enthalten oder auf krankhaften Vorstellungen beruhen, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht.

(3) An die untergebrachte Person gerichtete Schreiben, die angehalten werden, sind, sofern die untergebrachte Person einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem zu übergeben. Andernfalls sind die Schreiben an den Absender zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig ist, für die untergebrachte Person zu verwahren. Wird ein solches Schreiben länger als drei Tage angehalten, ohne zurückgegeben zu werden, so ist dies dem Absender und, wenn deren Gesundheit dadurch nicht gefährdet wird, der untergebrachten Person mitzuteilen. Schreiben der untergebrachten Person, die angehalten werden, sind der untergebrachten Person zurückzugeben oder, wenn dies aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig ist, ihrem gesetzlichen Vertreter zu übergeben oder für sie zu verwahren; die Verwahrung ist der untergebrachten Person spätestens am dritten Tag danach mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Absendung und den Empfang von Telegrammen und Bild- und Tonträgern sowie für ähnliche Formen der individuellen Nachrichtenübermittlung. Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und die Absätze 2 und 3 gelten außerdem entsprechend für die Absendung und den Empfang von Paketen.

(5) Kenntnisse aus einer Überwachung nach Absatz 1 oder Absatz 4 dürfen außer für den mit der Überwachung verfolgten Zweck nur für die Behandlung der untergebrachten Person und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit oder das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung verwendet werden. Die Kenntnisse dürfen außerdem Polizeidienststellen mitgeteilt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine der in § 138 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftaten oder eine gefährliche oder schwere Körperverletzung, eine Kindesentziehung, eine Freiheitsberaubung oder eine Erpressung begangen werden soll.

§ 21
Telefongespräche

(1) Für Telefongespräche gelten die Regelungen über Besuche in § 19 entsprechend.

(2) Telefongespräche dürfen in entsprechender Anwendung des § 20 Absätze 1 und 2 überwacht und abgebrochen werden. Die Überwachung ist nur in der Form zulässig, daß ein Mitarbeiter in Gegenwart der untergebrachten Person das Gespräch verfolgt. Der Gesprächspartner ist hierüber zu Beginn des Gesprächs zu unterrichten.

(3) Für die Verwertung von Kenntnissen aus der Überwachung gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.

§ 22

Beurlaubungen

(1) Der behandelnde Arzt kann die untergebrachte Person bis zu einer Dauer von zehn Tagen beurlauben.

(2) Die Beurlaubung kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(3) Die Beurlaubung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn Auflagen nicht befolgt werden.

§ 23

Aufsichtskommission

(1) Die zuständige Behörde beruft eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, in denen Personen nach diesem Gesetz oder wegen einer psychischen Krankheit durch ihren gesetzlichen Vertreter untergebracht sind, besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Aufgrund besonderer Vereinbarung mit den Trägern kann die Aufsichtskommission auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegene psychiatrische Krankenhäuser und Einrichtungen besuchen, in denen psychisch Kranke aus Hamburg untergebracht sind. Die untergebrachten Personen, ihre gesetzlichen Vertreter und die Leiter und Mitarbeiter der Krankenhäuser und Einrichtungen können der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vortragen. Schriftliche Eingaben, die Unterbringungen nach Satz 1 betreffen, nimmt die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegen.

(2) Die Ärzte der psychiatrischen Krankenhausabteilungen und der Einrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtskommission auf Verlangen bei ihrer Besichtigung zu begleiten und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsichtskommission ist berechtigt, Krankengeschichten und die über die untergebrachten Personen ausgestellten ärztlichen Zeugnisse und Gutachten einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

(4) Die Aufsichtskommission fertigt alsbald nach einem Besuch einen Bericht für die zuständige Behörde an, der das Ergebnis der Überprüfung sowie die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Person mit einer Stellungnahme der Aufsichtskommission enthält. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Krankenhaus oder der Einrichtung sowie dem Träger und, soweit darin Beanstandungen enthalten sind, zusätzlich der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtskommission entscheidet im Einzelfall, ob und wieweit auch Wünsche und Beschwerden mitgeteilt werden. Eine Zusammenfassung der Berichte übersendet der Senat alle zwei Jahre der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Der Aufsichtskommission müssen angehören:

1. ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde,
2. ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet,
3. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
4. drei weitere Mitglieder.

Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Die zuständige Behörde kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Aufsichtskommission, bestellen. Der Aufsichtskommission müssen sowohl Männer als auch Frauen angehören. Die §§ 83 bis 86 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder wählen für zwei Jahre den Vorsitzenden der Aufsichtskommission. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Das Petitionsrecht sowie die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Vierter Unterabschnitt

Entlassung

§ 24

Entlassung

Die untergebrachte Person ist zu entlassen, wenn

1. die ihre Unterbringung anordnende Entscheidung aufgehoben worden ist,
2. im Falle der sofortigen Unterbringung nicht bis zum Ende des auf ihren Beginn folgenden Tages das Gericht eine Unterbringung angeordnet hat,
3. die Frist für die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens abgelaufen ist, sofern nicht das Gericht vorher die vorläufige oder endgültige Unterbringung angeordnet hat,
4. die Frist für die vorläufige Unterbringung abgelaufen ist, sofern nicht das Gericht vorher die endgültige Unterbringung angeordnet hat,
5. die Frist für die endgültige Unterbringung abgelaufen ist,
6. das Gericht die Vollziehung der Unterbringung aussetzt.

Sechster Abschnitt

Nachgehende Hilfe

§ 25

Ziel der nachgehenden Hilfe

Aufgabe der nachgehenden Hilfe ist es, den Personen, die aus der Unterbringung oder einer sonstigen stationären psychiatrischen Behandlung entlassen wurden, durch fachgerechte, der Art ihrer Erkrankung angemessene ärztliche und psychosoziale Beratung und Betreuung den Übergang in das Leben außerhalb des Krankenhauses oder der sonstigen Einrichtung und in der Gemeinschaft zu erleichtern. Angaben über die betroffene Person, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind, soll das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung, in der die betroffene Person stationär behandelt wird, bereits vor deren Entlassung an die für die Gewährung nachgehender Hilfen zuständige Behörde übermitteln, soweit die betroffene Person darin einwilligt.

§ 26

Mitwirkung bei einer Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung

(1) Ist die Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung mit der Auflage verbunden worden, daß die betroffene Person sich in ärztliche Behandlung begibt, so hat die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter der psychiatrischen Krankenhausabteilung oder der sonstigen Einrichtung, in der sie

untergebracht war, unverzüglich den Namen und die Anschrift des behandelnden Arztes mitzuteilen.

(2) Der Arzt, der die betroffene Person während der Unterbringung behandelt hat, übersendet dem nunmehr behandelnden Arzt umgehend einen ärztlichen Entlassungsbericht. Gleichzeitig hat der Arzt die Entlassung und den nunmehr behandelnden Arzt der für die Gewährung nachgehender Hilfen zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Aufgabe, die betroffene Person bei der Einhaltung der Auflage zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann sie sich bei dem behandelnden Arzt darüber unterrichten, ob die Auflage von der betroffenen Person eingehalten wird und ob eine ärztliche Behandlung noch erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt
Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 27
Datenerhebung

(1) Die für die Gewährung von Hilfen zuständige Behörde und die für die Untersuchung nach § 7 zuständige Behörde dürfen Daten über eine hilfebedürftige oder zu untersuchende Person erheben, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob ihr Hilfen zu gewähren sind oder ihre Unterbringung oder die Bestellung eines Betreuers für sie geboten ist. Die für die Beantragung oder Anordnung einer Unterbringung zuständige Behörde darf Daten über eine unterzubringende oder untergebrachte Person erheben, soweit dies für die Entscheidung über die Unterbringung und ihre Fortdauer, für eine Behandlung nach § 12 Absatz 2 Satz 2, für die Durchführung des gerichtlichen Unterbringungsverfahrens oder für die Zuführung und die Aufnahme der unterzubringenden Person in das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung erforderlich ist. Das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung darf Daten über eine nach diesem Gesetz dort unterzubringende oder untergebrachte Person erheben, soweit dies für die Durchführung des gerichtlichen Unterbringungsverfahrens, für den Vollzug der Unterbringung bei dieser Person oder für ihre Wiedereingliederung erforderlich ist.

(2) Zu den Daten über eine in Absatz 1 genannte Person (psychisch kranke Person) können gehören:

1. die ihrer Identifizierung dienenden Angaben (Name, Geschlecht, Geburtstag und -ort, Anschrift, Staatsangehörigkeit),
2. Name, Anschrift und Telefonnummer eines nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für sie bestellten Betreuers oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters sowie von nahen Angehörigen oder sonstigen ihr nahestehenden Personen,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer von Ärzten und sonstigen Personen oder Stellen, die die psychisch kranke Person behandeln oder betreuen,
4. Angaben über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die die Unterbringung der psychisch kranken Person oder die Bestellung eines Betreuers für die psychisch kranke Person zum Gegenstand haben oder in denen ein psychiatrisches Gutachten über sie eingeholt worden ist,
5. ihr Lebenslauf,
6. Angaben über gegenwärtige und frühere Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der psychisch kranken Person,
7. Angaben über ihr soziales Umfeld (zum Beispiel über das Bestehen von Miet- und Arbeitsverhältnissen und das Ausmaß der sozialen Kontakte).

Die Erhebung weiterer Daten bedarf einer besonderen Begründung. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 können zu den Daten über eine psychisch kranke Person auch gehören:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer eines für sie bestellten Pflegers für das gerichtliche Verfahren sowie von Verfahrensbevollmächtigten,
2. die Angabe des Kostenträgers.

(3) Sonstige personenbezogene Daten, die auch Dritte betreffen, insbesondere Daten über Verwandte der psychisch kranken Person und über Personen aus ihrem sozialen Umfeld, dürfen die in Absatz 1 genannten Behörden, Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen (zuständige Stellen) erheben, soweit dies zur Beurteilung des Gesundheitszustands der psychisch kranken Person oder zu ihrer Eingliederung erforderlich ist. Für Fürsorgemaßnahmen nach § 14 Absatz 3 dürfen die zuständigen Stellen außerdem Angaben über zu versorgende Personen und Tiere und über den Zustand der häuslichen Umgebung der unterzubringenden Person erheben.

(4) Daten über die psychisch kranke Person sollen bei ihr erhoben werden. Sie dürfen bei Dritten erhoben werden, soweit die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustands der psychisch kranken Person oder zu ihrer Eingliederung erforderlich sind oder soweit eine Erhebung bei ihr nicht möglich ist.

(5) Ärzte und sonstige behandelnde oder betreuende Personen sowie Gerichte und Behörden sind, wenn Daten nach Absatz 4 Satz 2 bei ihnen erhoben werden, befugt, den zuständigen Stellen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben zu übermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach § 7 oder für die Beantragung, Anordnung, Durchführung oder Beendigung einer Unterbringung benötigt werden und Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit die Übermittlung nicht untersagen.

§ 28
Datenspeicherung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen die nach § 27 erhobenen und die ihnen sonst von anderen mitgeteilten personenbezogenen Daten speichern, soweit dies für die Erfüllung der in § 27 Absatz 1 genannten Zwecke bei der jeweiligen psychisch kranken Person oder für Fürsorgemaßnahmen nach § 14 Absatz 3 erforderlich ist. Ferner dürfen die zuständigen Stellen Untersuchungsergebnisse und Diagnosen sowie Angaben über die Behandlung der psychisch kranken Person, über die ihr gewährten Hilfen, über sonstige ihr gegenüber getroffene Entscheidungen und Maßnahmen und über gerichtliche Unterbringungsverfahren speichern. Die in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Daten über Dritte dürfen nur gespeichert werden, wenn nicht entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Dritten überwiegen. Soweit diese Daten nicht bei der psychisch kranken Person oder beim Dritten selbst erhoben worden sind, ist die erstmalige Speicherung dem Dritten mitzuteilen, es sei denn, daß dadurch die Eingliederung oder sonstige schutzwürdige Interessen der psychisch kranken Person beeinträchtigt werden.

(2) Daten über Dritte dürfen nur in den über die jeweilige psychisch kranke Person geführten Aufzeichnungen gespeichert werden und nicht unter dem Namen des Dritten abrufbar sein.

§ 29
Datennutzung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, die nach § 28 gespeichert sind oder gespeichert werden dürfen, nutzen, soweit dies erforderlich ist für

1. die Durchführung dieses Gesetzes,
2. die Abwehr erheblicher Nachteile für die psychisch kranke Person,
3. Maßnahmen, die der Fürsorge für minderjährige Kinder der psychisch kranken Person dienen,
4. Maßnahmen zur Abwehr einer von der psychisch kranken Person ausgehenden erheblichen Gefahr für sich selbst oder andere oder für bedeutende Sachwerte,
5. die Anfertigung von Gutachten für Unterbringungssachen oder Betreuungssachen hinsichtlich der psychisch kranken Person,
6. die Geltendmachung von Ansprüchen der zuständigen Stelle sowie für die Abwehr von Ansprüchen oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die gegen die zuständige Stelle oder ihre Mitarbeiter gerichtet sind,
7. die Auswertung der Tätigkeit der zuständigen Stelle zu organisatorischen oder statistischen Zwecken,
8. die Überprüfung der Tätigkeit der in der zuständigen Stelle tätigen Mitarbeiter,
9. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der zuständigen Stelle tätigen Mitarbeiter

und soweit dies ferner mit anonymisierten Daten nicht möglich ist und in den Fällen der Nummer 9 überwiegende Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In der für die Beantragung oder Anordnung einer Unterbringung zuständigen Behörde und in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung dürfen die Daten außerdem für die Durchführung des gerichtlichen Unterbringungsverfahrens genutzt werden. In dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung dürfen die Daten außerdem für die Wiedereingliederung der psychisch kranken Person sowie für die Fortsetzung oder Wiederaufnahme einer zunächst nach diesem Gesetz durchgeführten Behandlung genutzt werden.

(2) Die in den zuständigen Stellen tätigen Mitarbeiter dürfen gespeicherte personenbezogene Daten nur einsehen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen personenbezogene Daten anderen Mitarbeitern nur mitteilen, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen. Sind mit den benötigten Daten andere personenbezogene Daten so verbunden, daß sie nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können, so dürfen auch die anderen Daten mitgeteilt werden, soweit nicht berechtigte Interessen der Betroffenen an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

§ 30
Datenübermittlung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, die nach § 28 gespeichert sind oder gespeichert werden dürfen, an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. in Unterbringungssachen oder Betreuungssachen, die die psychisch kranke Person betreffen,
2. zur Erläuterung einer Anfrage der zuständigen Stelle, die diese an den Dritten zur Durchführung dieses Gesetzes bei der psychisch kranken Person richtet,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für die psychisch kranke Person,
4. zur Geltendmachung von Ansprüchen der zuständigen Stelle sowie zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die gegen die zuständige Stelle oder ihre Mitarbeiter gerichtet sind,
5. zur Unterrichtung des Dritten im Rahmen einer ihm über die zuständige Stelle oder ihre Mitarbeiter obliegenden Aufsicht.

(2) Die für die Gewährung von Hilfen zuständige Behörde darf die Daten darüber hinaus

1. an Dritte übermitteln, soweit dies
   a) zur Abwehr einer von der psychisch kranken Person ausgehenden erheblichen Gefahr für sich selbst oder andere oder für bedeutende Sachwerte erforderlich ist,
   b) zur weiteren Behandlung oder ärztlichen oder psychosozialen Betreuung der psychisch kranken Person erforderlich ist und die psychisch kranke Person nach Unterrichtung über die beabsichtigte Übermittlung dieser nicht widersprochen hat,
2. an Angehörige oder sonstige Bezugspersonen der psychisch kranken Person übermitteln, soweit dies für die Beratung nach § 4 Absatz 2 erforderlich ist und die psychisch kranke Person nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Übermittlung durch die für die Untersuchung nach § 7 zuständige Behörde.

(3) Die für die Beantragung oder Anordnung einer Unterbringung zuständige Behörde darf die Daten über Absatz 1 hinaus an Dritte übermitteln,

1. soweit dies
   a) zur Abwehr einer von der psychisch kranken Person ausgehenden erheblichen Gefahr für sich selbst oder andere oder für bedeutende Sachwerte
   b) zur Fortsetzung einer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 begonnenen Behandlung oder für die Behandlung der unterzubringenden Person durch das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung
   c) für die Abrechnung der Kosten durch das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung

   erforderlich ist,
2. um Fürsorgemaßnahmen nach § 14 Absatz 3 zu veranlassen.

Im Zusammenhang mit einer Unterbringung darf sie außerdem nahe Angehörige der untergebrachten Person und sonstige ihr nahestehende Personen sowie die für sie zuständige konsularische Vertretung über ihren Verbleib unterrichten, soweit die untergebrachte Person nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist.

(4) Das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung, in denen eine psychisch kranke Person untergebracht ist oder war, darf die Daten über Absatz 1 hinaus an Dritte übermitteln,

1. um Fürsorgemaßnahmen nach § 14 Absatz 3 zu veranlassen,

2. soweit dies
   a) für die Weiterbehandlung der untergebrachten Person in einer anderen Einrichtung, in die sie verlegt worden ist oder verlegt werden soll, erforderlich ist,
   b) für die sonstige Weiterbehandlung oder die weitere ärztliche oder psychosoziale Betreuung erforderlich ist und die untergebrachte Person nach Unterrichtung über die beabsichtigte Übermittlung dieser nicht widersprochen hat,
   c) für die Festnahme einer entwichenen oder nicht zurückgekehrten untergebrachten Person erforderlich ist.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden. Er darf sie an andere nur weiterübermitteln, wenn diesen die Daten auch unmittelbar von der zuständigen Stelle übermittelt werden dürften.

§ 31

Forschung mit personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung der nach § 27 erhobenen und der nach § 28 gespeicherten personenbezogenen Daten für Forschungszwecke gilt § 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 10. März 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder die Daten vor der Übermittlung so verändert werden, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist.
2. Über die Übermittlung entscheidet die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde.

§ 32

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Die zuständigen Stellen haben der psychisch kranken Person auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen anderer Personen möglich ist, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der psychisch kranken Person können Auskunft und Einsicht versagt werden, wenn eine Verständigung mit ihr wegen ihres Gesundheitszustands nicht möglich ist.

(2) Die für die Beantragung oder Anordnung einer Unterbringung zuständige Behörde und das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung haben Auskunft und Einsicht nach Absatz 1 auch dem Pfleger für das gerichtliche Verfahren sowie Verfahrensbevollmächtigten der psychisch kranken Person zu gewähren.

(3) Die zuständigen Stellen haben Dritten auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die über sie unter dem Namen der psychisch kranken Person gespeichert sind, soweit dadurch die Eingliederung und sonstige schutzwürdige Interessen der psychisch kranken Person nicht gefährdet werden. Die Auskunft braucht nur erteilt zu werden, wenn im Auskunftsverlangen der Name der psychisch kranken Person angegeben worden ist. Die Auskunft kann ferner verweigert werden, soweit derjenige, der die Daten der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung hat.

§ 33

Datenlöschung

Die nach § 28 unter dem Namen einer psychisch kranken Person gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der für die Gewährung von Hilfen zuständigen Behörde spätestens 15 Jahre nach der Beendigung der Gewährung von Hilfen,
2. von der für die Untersuchung nach § 7 zuständigen Behörde spätestens 15 Jahre nach der letzten Untersuchung,
3. von der für die Beantragung oder Anordnung einer Unterbringung zuständigen Behörde spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Unterbringungsverfahrens, sofern die Daten nicht nach Nummer 1 oder Nummer 2 länger aufbewahrt werden dürfen,
4. von dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung spätestens 30 Jahre nach der Beendigung der Unterbringung.

Ist zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ein Rechtsstreit anhängig, so sind die für den Rechtsstreit benötigten Daten erst nach dessen Beendigung zu löschen.

Achter Abschnitt

Kosten

§ 34

Kosten der Unterbringung

(1) Die nach diesem Gesetz untergebrachte Person trägt die Kosten ihres Aufenthalts und ihrer Behandlung in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung nach den hierfür geltenden Pflegesätzen sowie die Fahrkosten einer Beförderung nach § 14 Absatz 4, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein anderer zur Gewährung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

(2) Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung oder einer Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu tragen, wenn der Antrag auf Anordnung der Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat die in der Hauptsache ergehende Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der vorläufigen Unterbringung oder der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens zu tragen hat. Über die Kosten ist auch zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen.

(4) Die Entscheidung über die Kosten der vorläufigen Unterbringung oder der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens ist mit der sofortigen Beschwerde selbständig anfechtbar.

§ 35

Sonstige Kosten

Die Kosten der Gewährung von Hilfen und der Maßnahmen der zuständigen Behörde nach § 7 trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 36
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) sowie auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2
Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Beförderung psychisch kranker Personen nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) durch die zuständige Behörde".

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Tag des auf die Verkündigung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hamburgische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 22. September 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 1995.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft

Vom 27. September 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft in der Fassung vom 4. Februar 1986 (GVBl. Seite 28) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt geändert:

   „Gesetz über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen und Gruppen der Bürgerschaft"

2. In § 1 Absatz 1 wird zwischen Satz 3 und Satz 4 folgender Satz eingefügt:

   „Das Gleiche gilt für die Sprecher von Gruppen, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen und ihre Anerkennung als Gruppe beantragt haben, sofern auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Verfahrens für die Besetzung von Ausschüssen ein Sitz entfallen würde."

3. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   „(6) Sie erhalten außerdem 40 Deutsche Mark für die Teilnahme an jeder Sitzung der Fraktionen oder Gruppen, gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4, sowie als Mitglieder der Fraktionsvorstände für die Teilnahme an deren Sitzungen. Die Anzahl der nach Satz 1 jeweils zu berücksichtigenden Sitzungen der Fraktionen und Gruppen bzw. für die Mitglieder der Fraktionsvorstände der Fraktionsvorstandssitzungen wird begrenzt auf die Anzahl der Sitzungen der Bürgerschaft."

4. An § 8 wird nachstehender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Gruppen, gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4, erhalten einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 50 Prozent des Zuschusses an Fraktionen gemäß Absatz 2, den Zuschuß für jeden Abgeordneten jedoch in voller Höhe."

5. Dieses Gesetz tritt am 19. Juni 1995 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 1995.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.